

lieferketten sorgfaltspflichten gesetz

Auswirkungen auf den
Groß- und Außenhandel



Umfrage zur Umsetzung
des deutschen Lieferketten-
sorgfaltspflichtengesetzes

lieferketten- sorgfaltspflichten im gross- und außenhandel

inhalt

vorwort.....	/03
zusammenfassung.....	/05
organisatorische herausforderungen.....	/07
status quo implementierung und herausforderungen.....	/09
vorteile der LkSG-implementierung.....	/15
ausblick und handlungsempfehlungen.....	/17

ergänzende informationen

Die Analyse wurde vom Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) erarbeitet. Die dieser zugrunde liegende gemeinsame Umfrage wurde im Zeitraum vom 15. April 2024 bis 7. Juni 2024 durchgeführt. An der Umfrage konnten neben einem Pool an Unternehmen des Groß- und Außenhandels Mitgliedsunternehmen aus den im BGA engagierten Branchen- und Fachverbänden sowie den Landes- und Regionalverbänden teilnehmen. Insgesamt wirkten mehr als 200 Unternehmen verschiedenster Rechtsformen und Unternehmensgrößen aus dem gesamten Bundesgebiet mit.

Aufgrund von Rundungen der Einzelergebnisse können die Summen abweichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Berlin, im September 2024



vor- wort

Die Bedeutung von Klima- und Umweltschutz hat in den vergangenen Jahren einen höheren Stellenwert eingenommen. Auch die europäische Politik hat im Jahr 2021 mit dem Green Deal der Wahrung von Umwelt und Klima ein besonders hohes Gewicht eingeräumt. Demnach soll bis 2030 das Ziel erreicht werden, bei CO₂-Emissionen Klimaneutralität herzustellen. Deutschland unterstützt die gesetzten Ziele durch die Umsetzung europäischer Vorgaben in deutsches Recht. Leider wie so oft in regulativ vorausseilenden oder überschießenden Gesetzgebungsverfahren. Seitdem prägen Diskussionen um Lieferkettensorgfaltspflichten, CO₂-Grenzausgleichsmechanismen, Entwaldungsverordnung, Verpackungsverordnung und auch Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur die politischen Debatten, sondern auch die Entwicklung der Unternehmenswelt.

Der deutsche Groß- und Außenhandel unterstützt es, Umwelt und Klima nachhaltig zu schützen – als natürliche Lebensgrundlage, aber auch als unentbehrliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften. Der Weg dahin ist jedoch nicht nur streitig, sondern auch steinig. Streitig, weil der von der Politik gewählte Weg über ein vielfältiges Regelwerk mit umfangreichen Vorgaben und einer Vielzahl an neuen Verpflichtungen führt. Geforderte Dokumentations-, Informations- und Meldepflichten erzwingen weitreichende Kenntnisse über Geschäftsaktivitäten auch außerhalb des eigenen unternehmerischen Wirkens. Internationale Partner müssen mit geforderten Daten mitwirken, ansonsten drohen Sanktionen. Zudem ist die Politik in Deutschland mit ihrem nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorgeprescht. Damit besteht

die missliche Situation gesetzlichen Anpassungsbedarfs des erst 2023 beschlossenen deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes an die europäische Lieferkettengerichtlinie. Viele Unternehmen verunsichert das. Sie sehen sich administrativ überfordert und zeitlich kaum in der Lage, alle Informationen vollumfänglich und rechtssicher verfügbar zu machen. Der BGA hat die Sorgen der Unternehmen aufgenommen und tritt für eine Aussetzung des nationalen Lieferkettengesetzes ein, bis eine praktikable und praxisgerechte Umsetzung des geltenden EU-Rechts in deutsches Recht erfolgt. Außerdem plädiert er dafür, den erheblichen bürokratischen und kostenintensiven Aufwand durch die vielfältigen Pflichten auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß zurückzuführen.

Einen Wettbewerbsvorteil in den vielfältigen und komplexen rechtlichen Vorgaben können jedoch nur wenige Unternehmen erkennen. Der Weg zu einer breiten Akzeptanz und mehr praktikableren Umsetzung für Unternehmen ist steinig. Die Politik ist gefordert, die Unternehmen aktiver in der Umsetzung mit Rat und Tat zu unterstützen.

Der BGA hat vor diesem Hintergrund in einer Unternehmensbefragung im Frühjahr 2024 bei den Unternehmen des Groß- und Außenhandels erste Erfahrungen aus der Implementierung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eingeholt. Erfreulich ist, dass viele auf gutem Weg sind und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Und es zeigt sich auch, dass Unternehmen, die insbesondere ein umfassendes Risikomanagement eingeführt haben, positive Resultate aus den umgesetzten Maßnahmen für ihre Unternehmensentwicklung erkennen. Die Erkenntnisse zeigen allerdings, dass zum einen immer noch erhebliche Vorbehalte und Unsicherheit und zum anderen Optimierungsbedarf in der Umsetzung, insbesondere mit Blick auf Dokumentations- und Berichtsprozesse, unternehmensadäquate Präventions- und Abhilfemaßnahmen, bestehen.

Als Unternehmer aus dem Großhandel kann ich nur deutlich machen, dass Analysen ohne Handlungsempfehlungen, auf denen wir unsere unternehmerischen Entscheidungen und Weichenstellungen treffen, unvollständig sind. Damit der Schutz von Umwelt und Klima weiter vorankommt und sich zu einem Wettbewerbsvorteil entwickelt, werden wir als Verband weiter für ein praxistaugliches Regelwerk, das Anreize setzt und nicht zuallererst mit Sanktionen droht, eintreten und vor allem auch für die praktische Umsetzung den Unternehmen des Groß- und Außenhandels Hinweise und Orientierung geben. Aus den ersten Erkenntnissen leitet die Analyse daher Handlungsempfehlungen für die Unternehmen ab. Aufgrund der Vielschichtigkeit des Wirtschaftssektors können diese aber nur grundsätzliche Hinweise darstellen, die in der betrieblichen Praxis oder externe Beratung konkretisiert werden sollten.



Dr. Dirk Jandura
Präsident

Bundesverband Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen e. V.

zusammen- fassung

Am 1. Januar 2023 trat in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft. Das LkSG verpflichtet alle deutschen Unternehmen, mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern in Deutschland in ihren Lieferketten Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen zu verhindern oder so weit wie möglich zu minimieren. Unternehmen mit weniger als 1.000 Angestellten sind indirekt bzw. mittelbar von der Erfüllung der LkSG-Auflagen und -Anforderungen betroffen. Doch wie sieht die Umsetzung und Akzeptanz knapp 18 Monate nach der Einführung insbesondere bei indirekt betroffenen Unternehmen des Groß- und Außenhandelssektors aus?

Die Studie „Lieferkettensorgfaltspflichten im GROSS- und AUSSENHANDEL“ zeigt anhand dreier aufeinander aufbauender Kapitel

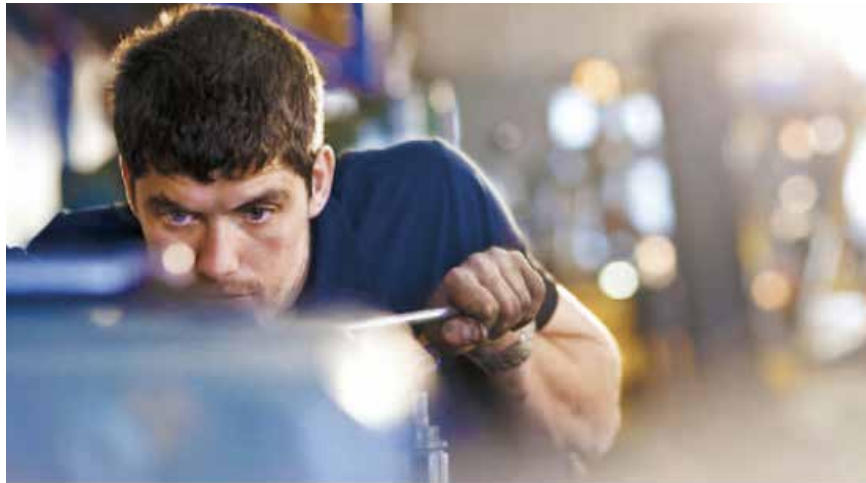
- den Status Quo hinsichtlich der organisatorischen Umsetzung und Vorbereitung,
- die aktuelle Lage bei der Umsetzung und den geplanten Aktivitäten sowie abschließend
- einen Überblick über Vorteile bereits umgesetzter LkSG-Auflagen.

Abgerundet wird die Studie durch die Darstellung möglicher Handlungsoptionen.

Mehr als 200 Unternehmer aus unterschiedlichen Sparten des deutschen Groß- und Außenhandels haben durch ihre Teilnahme an der vorliegenden Untersuchung dazu beigetragen, einen transparenten Überblick hinsichtlich Einschätzung, Herausforderungen sowie Vorteilen zum LkSG darzustellen und zu bewerten.

Seit Beginn der Bestrebungen, ein Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Deutschland einzuführen, setzt sich der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) als Vertreter der Interessen des Wirtschaftssektors mit der Thematik auseinander. Prinzipien waren und sind dabei stets Weltoffenheit, freier Wettbewerb in einer liberalen, marktwirtschaftlichen Ordnung sowie verantwortungsvolles Unternehmertum. Insofern hat er sich im gesamten Rechtsetzungsprozess stets kritisch geäußert.

Die vorliegende Analyse ist ein wichtiger Beitrag zur Debatte um die dringend notwendige Bürokratieentlastung am Standort Deutschland. So ist zu klären, wie die Bundesregierung – insbesondere das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – plant, mit der Erfüllung der Anforderungen aus dem nationalen Gesetz im Vorfeld der Umsetzung der europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (CSDDD), die bis zum 26. Juli 2026 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umzusetzen ist, umzugehen.



Die Ergebnisse im Einzelnen

Aus organisatorischer Sicht zeigt sich, dass sich in der Regel Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden rudimentär mit dem LkSG und dessen Anforderungen auseinandersetzen oder auseinandersetzen müssen. Bei nur ca. 15 Prozent der Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden findet hingegen eine intensive Auseinandersetzung mit dem LkSG statt. Unternehmen mit mehr als 300 Mitarbeitenden setzen sich nicht nur überwiegend intensiv mit dem LkSG auseinander, sondern beziehen zu dessen Umsetzung oftmals externe Unterstützung ein.

Erkennbar ist zudem eine zögerliche Haltung hinsichtlich Umsetzung, dem suggerierten wirtschaftlichen Vorteil oder einer vermeintlich erhöhten Transparenz in der Lieferkette. Diese Haltung kann durch Unsicherheiten in der Gesetzgebung, insbesondere der geplanten Umsetzung des europäischen Lieferkettengesetzes, aber auch einer technisch herausfordernden Implementierung erklärt werden.

Folgt hingegen eine Umsetzung der entsprechenden Anforderungen – wenn auch nur teilweise und nicht ausschließlich mit dem Hintergrund der Erfüllung des LkSG – dann gaben die Teilnehmenden an die Umfrage positive Erfahrungen an. Etablierte Risikomanagementsysteme oder interne sowie externe Beschwerdeverfahren ermöglichen eine frühere Identifikation von Risiken und damit verbunden ein verbessertes proaktives Gegensteuern und sogar die Erzielung von Wettbewerbsvorteilen.

Aus den Ergebnissen abgeleitete Handlungsempfehlungen deuten zum einen auf eine notwendige Auseinandersetzung mit den LkSG-Anforderungen, aber auch mit den damit erwarteten potenziellen Vorteilen und Herausforderungen hin. Insbesondere indirekt betroffene Unternehmen stehen am Scheideweg hinsichtlich Anforderungsimplementierung oder Abwarten auf Reaktionen von Kunden oder der EU mit Blick auf das europäische Lieferkettengesetz. Zum anderen ist eine tiefere Auseinandersetzung mit den eigenen Kunden notwendig. Frühzeitiges Erkennen der geforderten LkSG-Anforderungen, z. B. im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, ermöglichen eine proaktive Implementierung in die eigenen Geschäftsaktivitäten und somit einen Wettbewerbsvorteil, beispielsweise durch den Hinweis auf das Engagement zum Schutz von Klima und Menschenrechten.

kapitel I

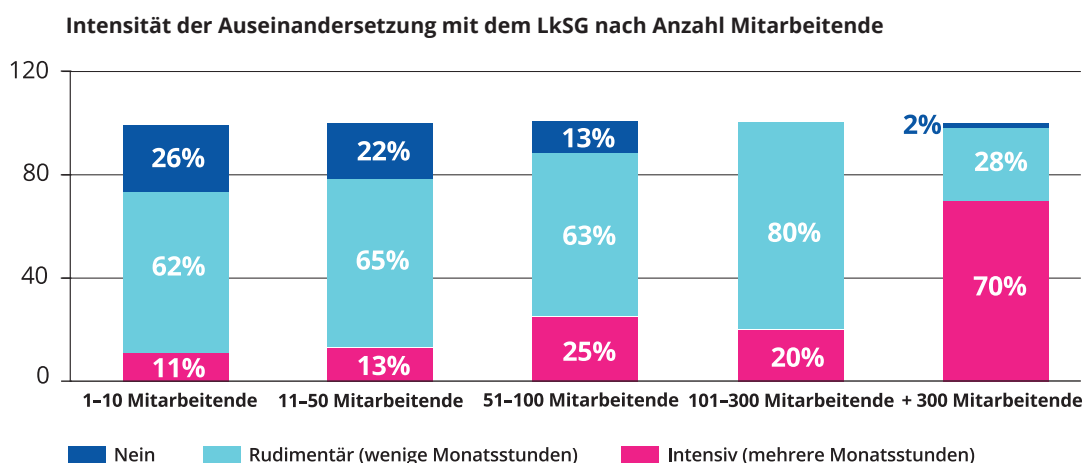
organisatorische herausforderungen

Intensive Beschäftigung mit dem LkSG erst bei Unternehmen ab 300 Mitarbeitenden. Größere Unternehmen greifen zunehmend auf externe Unterstützung zurück.

Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden müssen laut aktuellem Gesetz die LkSG-Auflagen nicht erfüllen. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass sich hingegen mit zunehmender Anzahl an Mitarbeitenden die Intensität zur Auseinandersetzung mit dem LkSG erhöht. Bei Unternehmen mit 300 Mitarbeitenden und somit potenzieller direkter LkSG-Betroffenheit beschäftigen sich 70 Prozent intensiv mit dem LkSG. In der Regel beschäftigen sich vier von fünf Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitenden rudimentär mit dem LkSG (siehe Grafik 1). Die Beschäftigung kann hierbei nicht nur durch intrinsische Motivation erklärt werden – vielmehr werden Kunden die befragten Unternehmen zur Erfüllung der LkSG-Anforderungen führen. Durch die weitgereichten Anforderungen müssen sich auch indirekt-betroffene Unternehmen mit dem LkSG und seinen Besonderheiten auseinandersetzen. Dies führt insbesondere zu den hohen Beschäftigungsintensitäten bei Unternehmen unter 300 Mitarbeitenden.

Grafik 1:

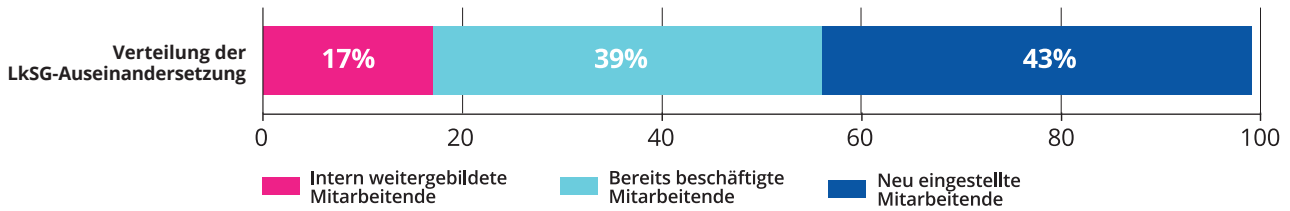
Beschäftigen Sie bzw. Ihr Unternehmen sich aktuell mit den Anforderungen des LkSG?



Bei Unternehmen mit mehr als 300 Mitarbeitenden und somit potenziell direkt von den LkSG-Auflagen betroffen, zeigt sich außerdem, dass 17 Prozent eine Neueinstellung von Mitarbeitern planen und mehr als die Hälfte (52 Prozent) externe Unterstützung hinzuziehen. Dies zeigt weiterhin, dass die existierenden Ressourcen, Know-how und Kapazitäten nicht für die Erfüllung der LkSG-Anforderungen ausreichen. Darüber hinaus zeigen diese Aussagen, dass Unternehmen die Erfüllung der LkSG-Auflagen ernst nehmen (siehe Grafik 2 und Grafik 3).

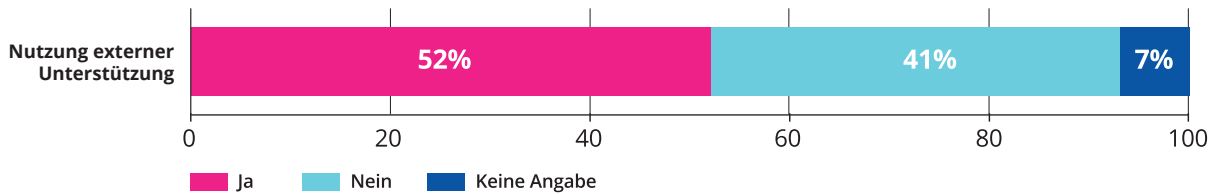
Grafik 2:

Waren diese Mitarbeitende (Anzahl Mitarbeitende größer 300) schon zuvor in ihrem Unternehmen beschäftigt oder wurden diese infolge des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes neu eingestellt?



Grafik 3:

Nutzen Sie (Anzahl Mitarbeitende größer 300) zur Einhaltung der LkSG-spezifischen Anforderungen externe Unterstützung?

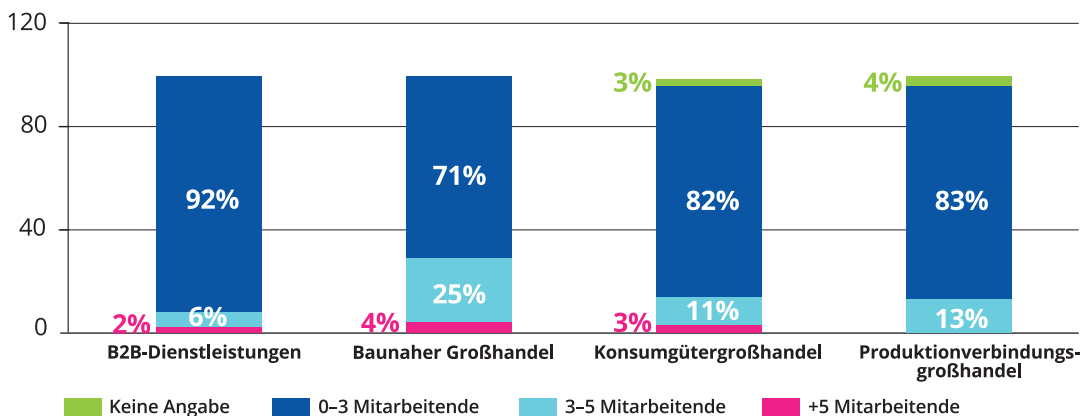


Eine Unterscheidung hinsichtlich Branche und Anzahl an Mitarbeitenden, die sich mit dem LkSG aktiv beschäftigen und für die Umsetzung verantwortlich sind, ist nicht zu erkennen. Der baunaher Großhandel zeigt eine leicht erhöhte Intensität hinsichtlich Mitarbeiterzahl. 25 Prozent der befragten Unternehmen aus dem baunahen Großhandel gaben an, dass sich zwischen 3 und 5 Mitarbeitern mit dem LkSG beschäftigen. In der Regel beschäftigen sich hingegen maximal drei Personen mit den LkSG-Anforderungen (siehe Grafik 4).

Grafik 4:

Wie viele Mitarbeitende sind bei Ihnen mit Berichtspflichten und Auflagen aus LkSG- und ESG-Auflagen befasst?

Anzahl Mitarbeitende, die sich mit dem LkSG innerhalb des Unternehmens beschäftigen nach Unternehmensgröße und Branche



kapitel II

status quo implementierung und herausforderungen

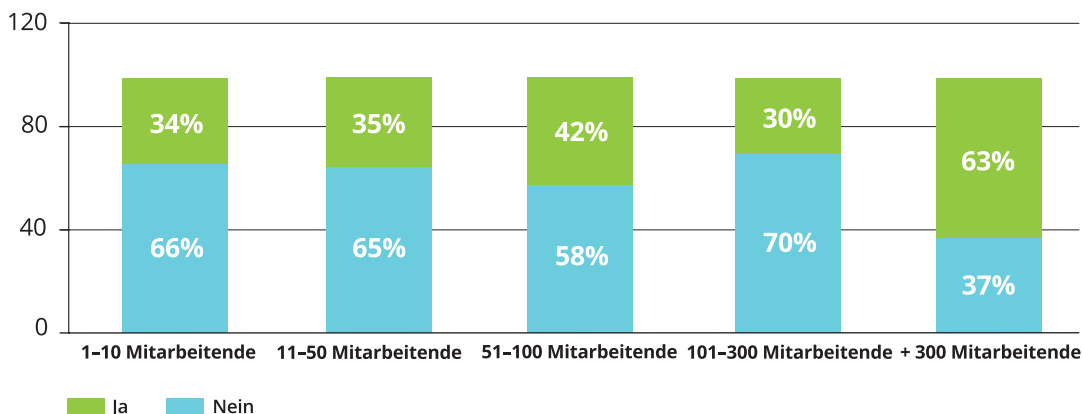
Erst Unternehmen ab 300 Mitarbeitenden sehen sich den LkSG-Anforderungen überwiegend gewappnet. 40 Prozent der Unternehmen in dieser Größenklasse bewerten Aufwand und Kosten hinsichtlich Finanzierung zur Umsetzung der LkSG-Anforderungen als zu hoch. Insgesamt herrscht die Meinung vor, dass das nationale LkSG ausgesetzt werden sollte, bis die europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Mehr als die Hälfte der Unternehmen mit weniger als 300 Mitarbeitenden sehen sich den LkSG-Anforderungen nicht gewappnet. Besonders drastisch fällt dieser Umstand bei Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von 101 bis 300 aus: In dieser Kategorie sehen sich sieben von zehn Unternehmen den Anforderungen nicht gewappnet. Unternehmen mit mehr als 300 Mitarbeitenden zeigen hingegen ein nahezu umgekehrtes Bild (63 Prozent sehen sich den LkSG-Anforderungen gewappnet). Auch hier lässt sich die indirekte und direkte Betroffenheit der Gesetzesanforderungen gut erkennen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Unternehmen ab 300 Mitarbeitenden intensiver betroffen und haben somit eine hohe Notwendigkeit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Unternehmen weit unterhalb des Schwellenwerts von 1.000 Mitarbeitern sind hingegen nur indirekt betroffen und werden oft nur von den eigenen Kunden oder Lieferanten zur Auseinandersetzung aufgefordert (siehe Grafik 5).

Grafik 5:

Sehen Sie bzw. Ihr Unternehmen sich für die Anforderungen des LkSG gewappnet?



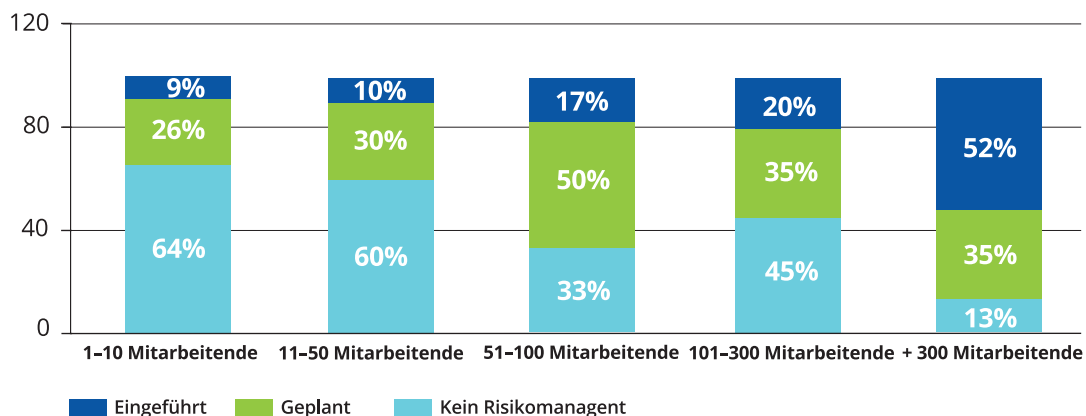


Im Rahmen des LkSG sind direkt betroffene Unternehmen verpflichtet, ein Risikomanagementsystem zu etablieren. Das Risikomanagementsystem dient dazu, potenzielle Risiken in der Lieferkette systematisch zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern. Direkt betroffene Unternehmen müssen entsprechende Prozesse und Maßnahmen entwickeln, um sicherzustellen, dass ihre Lieferanten die gesetzlichen Anforderungen einhalten und menschenrechtliche sowie umweltbezogene Standards gewahrt werden. Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl größer 300 haben zu mehr als 50 Prozent ein solches Risikomanagement bereits implementiert und weitere 35 Prozent planen die Einführung. Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern haben zu mehr als 60 Prozent weder ein Risikomanagement etabliert noch planen diese Unternehmen eine Einführung.

Das Risikomanagementsystem ist auch über die LkSG-Anforderungen hinaus ein wichtiges Werkzeug zur proaktiven Bekämpfung von möglichen Herausforderungen. Bei einer Unternehmensgröße mit weniger als 50 Mitarbeitern haben lediglich 10 Prozent der befragten Unternehmen ein Risikomanagementsystem eingeführt. Auch wenn diese Unternehmensgröße nur indirekt betroffen ist, können Kunden einen Nachweis erfordern. Die ad hoc Implementierung eines solchen Risikomanagementsystems ist hingegen zeitaufwendig und in der Regel kostenintensiv und komplex. Ein Verzicht hierauf kann also als potenzielles Risiko angesehen werden (siehe Grafik 6).

Grafik 6:

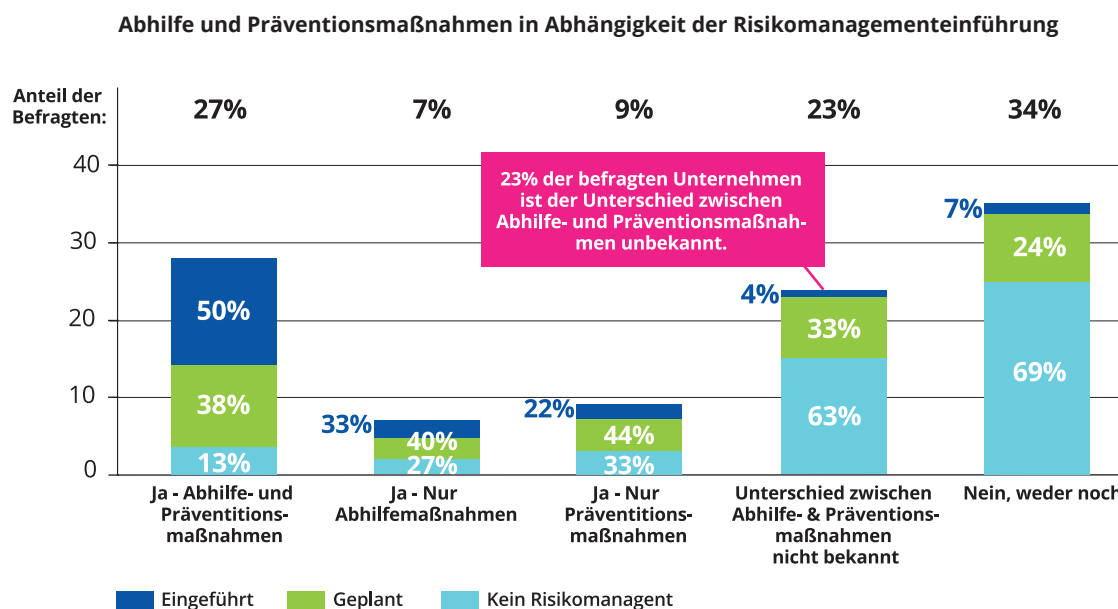
Haben Sie bzw. Ihr Unternehmen ein den LkSG-Anforderungen entsprechendes Risikomanagement eingeführt oder planen die Einführung?



Interessant ist die Betrachtung der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen mit Blick auf den Stand der Risikomanagementimplementierung. 23 Prozent der teilnehmenden Unternehmen gaben an, dass ihnen der Unterschied zwischen Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen nicht bekannt ist, obwohl mehr als 35 Prozent von ihnen ein Risikomanagementsystem implementiert haben oder eine Implementierung zeitnah planen. Dies lässt darauf schließen, dass das implementierte Risikomanagementsystem möglicherweise nicht den LkSG-Anforderungen entspricht und die geplante Implementierung nicht den vollen Erfolg erbringen wird. Mehr als einem Viertel der befragten Unternehmen ist der Unterschied zwischen Präventions- und Abhilfemaßnahmen bekannt. Knapp 34 Prozent sagen aus, dass sie weder Abhilfe- noch Präventionsmaßnahmen ergreifen (müssen). Hier ist zu erkennen, dass fehlendes Know-how hinsichtlich Unterscheidung und Definition zu einer ineffizienten Risikomanagement-Implementierung sowie Erfüllung der LkSG-Anforderungen führen (siehe Grafik 7).

Grafik 7:

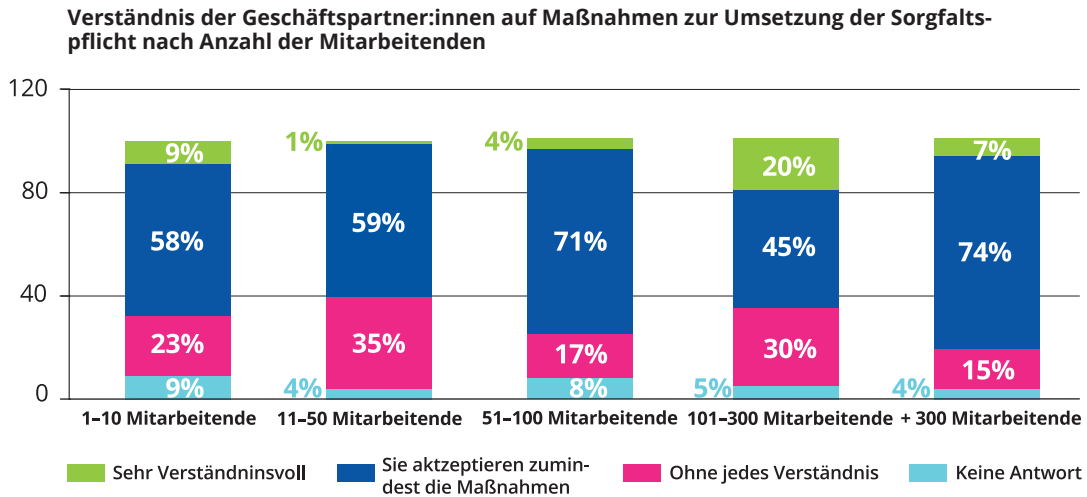
Ergreifen Sie bzw. Ihr Unternehmen Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen bei Feststellung von Risiken bzw. für unmittelbar bevorstehende LkSG-spezifische Verletzungen?



Sehr interessant ist die Aussage zur Fragestellung hinsichtlich Akzeptanz der Geschäftspartner für die Umsetzung der geforderten LkSG-Sorgfaltspflichten. Je kleiner das Unternehmen (gemessen an der Mitarbeiterzahl), desto geringer das Verständnis der Geschäftspartner hinsichtlich Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Auch wenn ein Großteil die Maßnahmen „zumindest akzeptiert“ angeben, sehen bei kleinen Unternehmen mehr als 20 Prozent bei 1 bis 10 Mitarbeitern und sogar mehr als 30 Prozent bei 11 bis 50 Mitarbeitern die umgesetzten Maßnahmen „ohne Verständnis“. Eine Erklärung könnte in der „Macht“ der Geschäftspartner gegenüber kleinen Unternehmen liegen. Anforderungen und Auflagen, die Unternehmen an ihre Kunden (Geschäftspartner) weitergeben, werden als Ballast gesehen und nur missbilligend erfüllt (siehe Grafik 8).

Grafik 8:

Wie reagieren Ihre Geschäftspartner:innen auf Ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten?

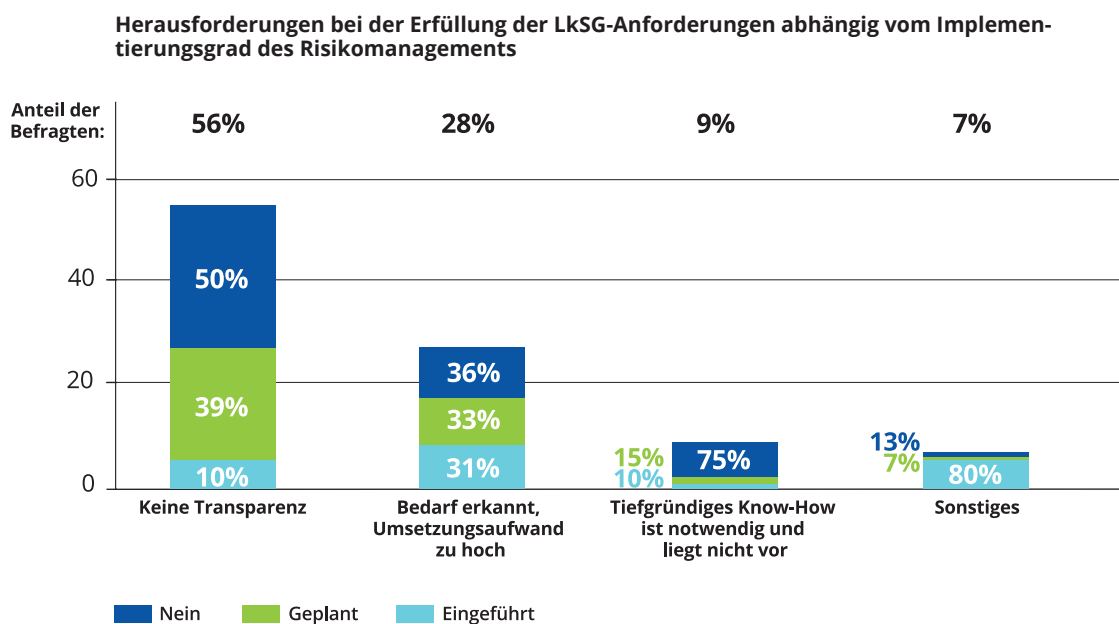


Größte Herausforderungen sind in der fehlenden Transparenz hinsichtlich Umsetzungsanforderungen, konkreter Unterstützung sowie vermeintlichem Erfolg angegeben worden. Knapp ein Viertel (28 Prozent) gaben an, dass zwar der Bedarf erkannt ist, aber der Umsetzungsaufwand zu hoch sei. Bei lediglich 10 Prozent der befragten Unternehmen fehlt es an tiefgründigem Know-how zur Umsetzung.

Interessant ist außerdem, dass von den Unternehmen, die die fehlende Transparenz als Herausforderung sehen, knapp die Hälfte bereits ein Risikomanagement eingeführt hat oder eine Einführung plant. Dies zeigt erneut, dass zwar Bestandteile umgesetzt sind – doch die Umsetzung nicht vollumfänglich effizient und zielführend erfolgte (siehe Grafik 9).

Grafik 9:

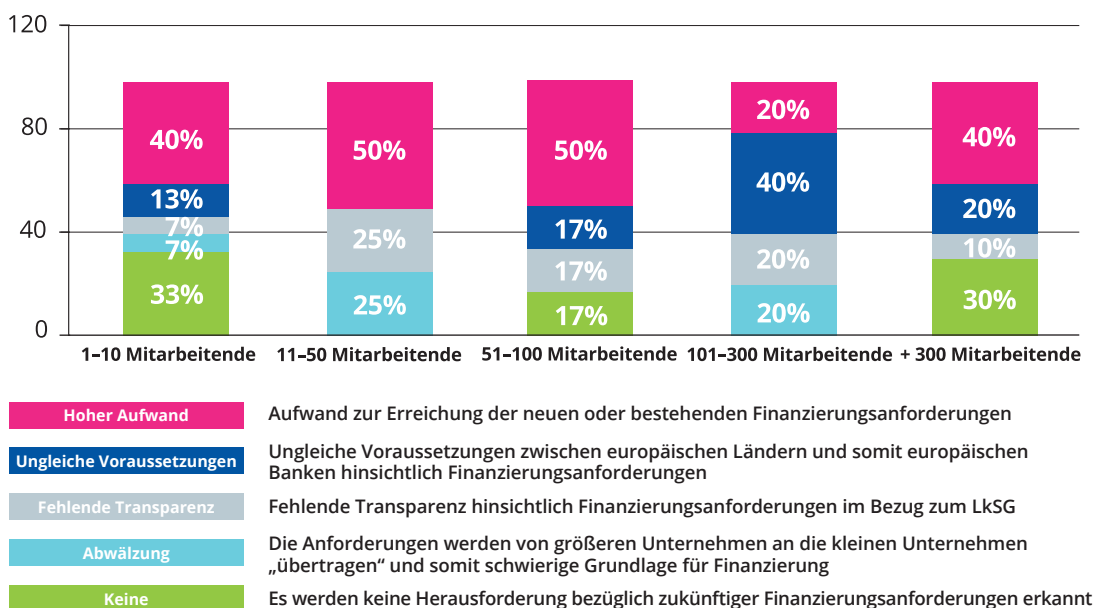
Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Erfüllung der LkSG-Anforderungen?



Betrachtet man die angegebenen Herausforderungen hinsichtlich Finanzierungsanforderungen im Vergleich zur Unternehmensgröße, ist ein sehr diverses Bild zu erkennen. Die Angaben reichen von zu hohen Anforderungen und Aufwänden zur Einhaltung von LkSG-Richtlinien durch die finanzierende Bank bis hin zu nicht nachvollziehbarem „Abwälzen“ der übergeordneten Kunden und somit erschwerte Finanzierung. Weiterhin sehen die teilnehmenden Unternehmen eine erhöhte Ungleichheit hinsichtlich der Nachweispflicht über die deutschen Grenzen hinaus (siehe Grafik 10).

Grafik 10:

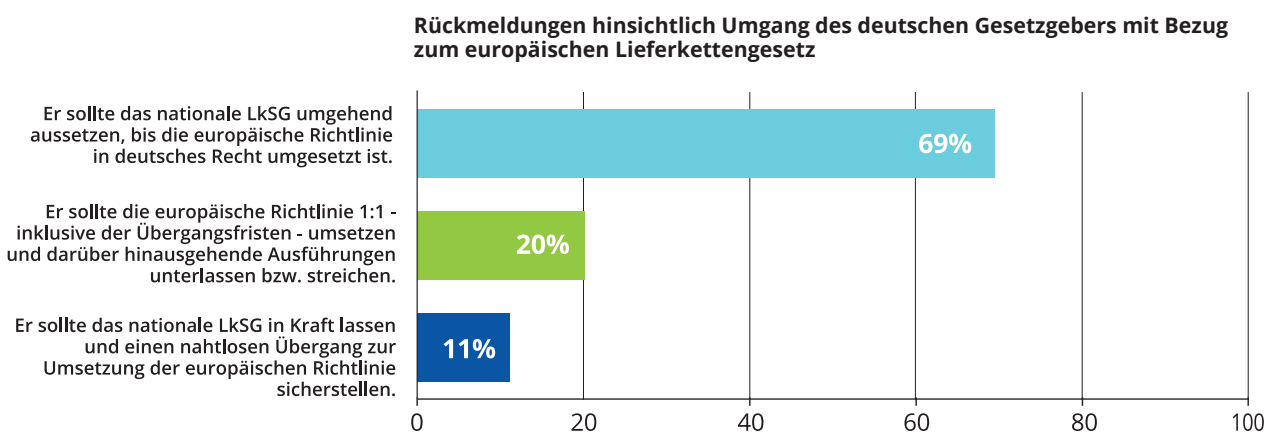
Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Erfüllung der LkSG-Anforderungen?

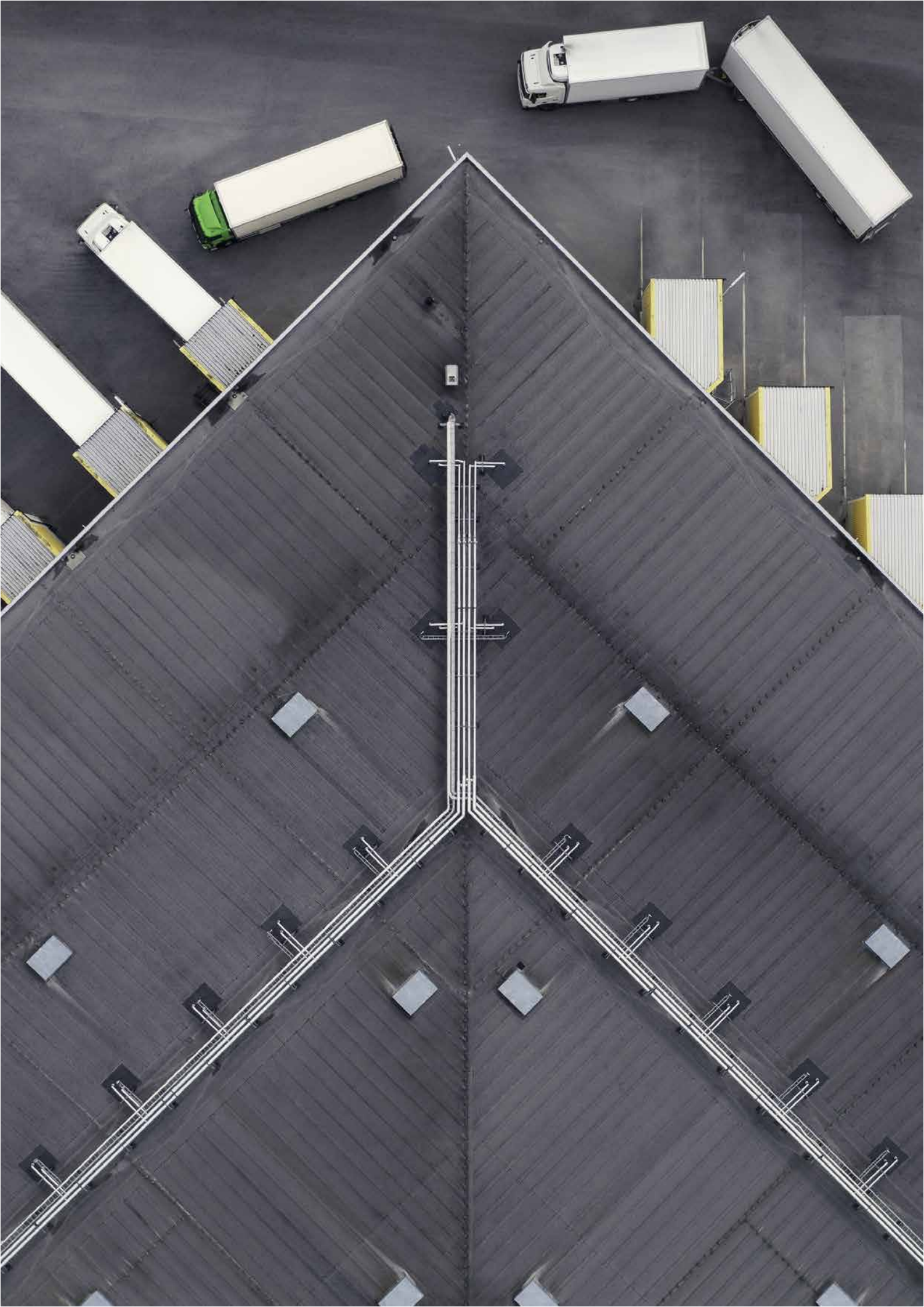


Hinsichtlich der Positionierung des deutschen Gesetzgebers zu den europäischen Plänen des LkSG ist eine eindeutige Tendenz zu erkennen: 69 Prozent der Rückmeldungen möchten, dass das nationale LkSG umgehend bis zur Integration bzw. Umsetzung der europäischen Richtlinie (CSDDD) in deutsches Recht ausgesetzt wird (siehe Grafik 11).

Grafik 11:

Wie sollte sich der deutsche Gesetzgeber zu den europäischen Plänen positionieren?





kapitel III

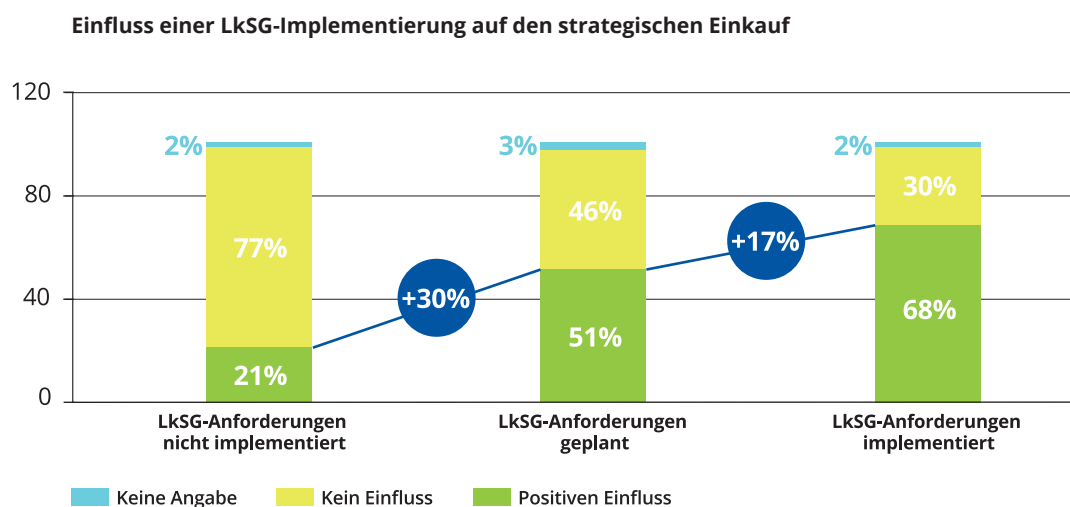
vorteile der LkSG- implementierung

Die erfolgreiche LkSG-Umsetzung bzw. Implementierung eines umfassenden Risikomanagements führt in der Regel dazu, dass Unternehmen die positiven Aspekte und Vorteile dieser Maßnahmen erkennen. Es zeigt sich, dass Unternehmen, die effektive Risikomanagementstrategien anwenden, häufig alle wesentlichen Anforderungen der relevanten Gesetze erfüllen.

Die Implementierung und Auseinandersetzung mit dem LkSG können den Unternehmen Vorteile bringen. Mit Blick auf den strategischen Einkauf sagen 21 Prozent, dass eine LkSG-Implementierung einen positiven Einfluss haben wird, obwohl die besagten Unternehmen die LkSG-Anforderungen nicht implementiert haben und eine Einführung nicht planen. Alleine die Angabe, dass eine LkSG-Einführung bzw. -Umsetzung geplant ist, führt zu einem Anstieg der positiven Rückmeldungen um 30 Prozent. Mehr als die Hälfte der Rückmeldungen (51 Prozent) sagen aus, dass eine geplante LkSG-Implementierung einen positiven Einfluss auf den strategischen Einkauf hat. Positive Einflüsse können sich beispielsweise durch verbesserte Einkaufskonditionen oder sogar erst die Möglichkeit eines Einkaufs (Zulassung) darstellen. Knapp jedes siebte Unternehmen gab an, dass eine abgeschlossene positive LkSG-Implementierung zu verbesserten Einkaufskonditionen führt. Anhand dieses Ergebnisses ist festzuhalten, dass auch indirekt betroffene Unternehmen einen Vorteil durch die LkSG-Implementierung erfahren können. Siehe Grafik 12.

Grafik 12:

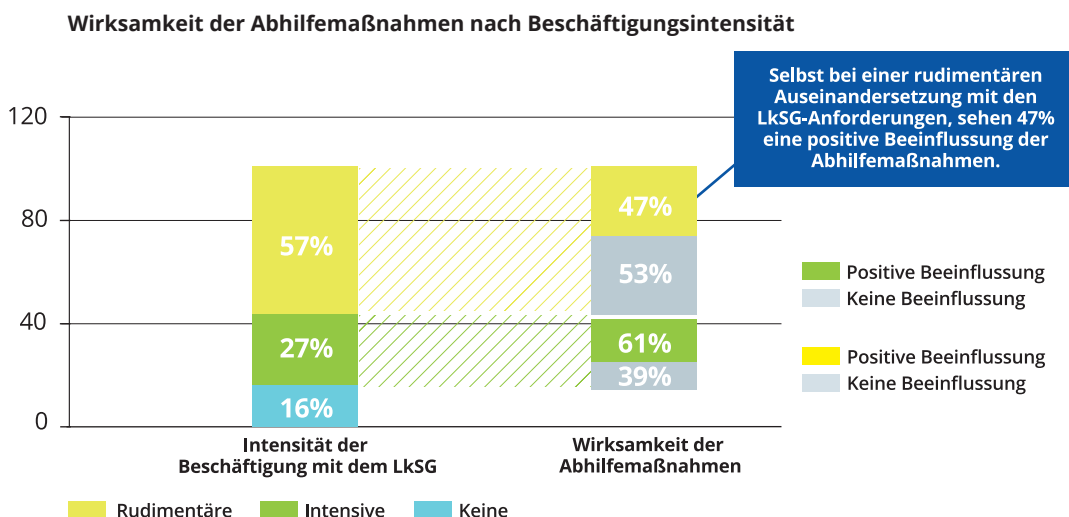
Fließen Maßnahmen für LkSG-Anforderungen in die strategische Entscheidungsfindung des Einkaufs ein?



Unternehmen, unabhängig von ihrer Mitarbeiteranzahl und somit Verpflichtung zur Einhaltung der LkSG-Anforderungen, zeigen einen positiven Einfluss hinsichtlich Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen (z. B. Kündigung und Neuausschreibung eines Lieferantenvertrages, gemeinsame Erarbeitung einer Strategie zur Auflösung der umweltschutz-verletzenden Aktivität, ...) auf. Selbst bei einer nur rudimentären (wenige Monatsstunden) Auseinandersetzung mit den LkSG-Anforderungen sagen knapp die Hälfte (47 Prozent), dass sie eine positive und somit stärkere Wirksamkeit der ergriffenen Abhilfemaßnahmen erkennen. Bei einer intensiven Auseinandersetzung (mehrere Wochenstunden) sind es sogar 61 Prozent der befragten Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen identifiziert haben. Siehe Grafik 13.

Grafik 13:

Kann sichergestellt werden, dass bei der Feststellung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Verletzung im eigenen Geschäftsbereich die gewählten Abhilfemaßnahmen zu einer Beendigung der Verletzung führen und wie schätzen Sie den Einfluss unter Beachtung des LkSG ein?



Ein weiterer positiver Aspekt ist beispielsweise das intern etablierte Beschwerdeverfahren. Durch intern etablierte Beschwerdeverfahren werden Missstände und Herausforderungen schneller erkannt und die Abhilfemaßnahmen können proaktiv gestartet werden. Herausforderungen und Missstände werden somit nicht erst durch den externen Kunden identifiziert, sondern werden Teil eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

Darüber hinaus geben 47 Prozent der befragten Unternehmen an, dass durch die Einführung des Risikomanagementsystems die Wahrscheinlichkeit zur Reduktion von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen steigt.



ausblick und handlungsempfehlungen

Das Thema Klima- und Umweltschutz sowie die Menschenrechte werden weiter hohen gesellschaftlichen Stellenwert haben. Angesichts drastischer Klimarauswirkungen in der jüngsten Vergangenheit werden die Themen auch weiterhin auf der politischen Agenda oben stehen. Auch Unternehmen können ihren Beitrag leisten, in dem sie sich unabhängig von gesetzlichen Anforderungen frühzeitig in ihren Unternehmen mit Maßnahmen zum Schutz von Klima und Umwelt sowie Menschenrechten beschäftigen.

Dass sich die Unternehmen im Groß- und Außenhandel mit den Themen vielfach bereits befassen, zeigt die Umfrage des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen. Die Rückmeldungen aus der Umfrage zeigen, dass Unternehmen

des Groß- und Außenhandels ausgewählte Aspekte des LkSG, insbesondere Risikomanagement oder internes sowie externes Beschwerdemanagement, eingeführt haben oder eine Einführung planen.

Durch die oftmals indirekte Betroffenheit (weniger als 1.000 Mitarbeiter) ist es jedoch ratsam, eine genaue Analyse der LkSG-spezifischen Kriterien vorab durchzuführen und keine flächendeckende pauschale Einführung anzustreben.

Empfehlenswert ist zudem, vorab mit den Kunden in das Gespräch zu gehen und deren LkSG-Anforderungen abzufragen. Auch mit Zulieferern ist es sinnvoll, das Gespräch über die erwarteten Anforderungen des Unternehmens zu suchen.

Firmen erwarten oftmals auch von indirekt betroffenen Unternehmen rudimentäre Anforderungserfüllungen, wie beispielsweise ein Risikomanagement oder zumindest ein externes Beschwerdeverfahren. Die Herausforderung liegt dabei oftmals in der spezifischen und an das Unternehmen angepassten Implementierung. Hierbei ist es ratsam, auf Handreichungen des BAFA zurückzugreifen oder auch die eigenen Anforderungen mit den LkSG-Spezifika abzugleichen und anschließend eine fachgerechte Einführung durchzuführen.

Des Weiteren ist zu empfehlen, die ausgewählte Einführung der LkSG-Anforderungen als Wettbewerbsvorteil zu sehen. Ein proaktives Risikomanagement sollte in erster Linie nicht nur die LkSG-Anforderung erfüllen, sondern insbesondere Risiken vermeiden oder ein proaktives Gegensteuern ermöglichen. Die externe und interne Einbindung von Mitarbeitern sowie Zulieferern und Kunden sollte außerdem nicht als lästige LkSG-Pflicht, sondern als Chance, frühzeitig auf Veränderungen der Kunden- oder Mitarbeiteransichten und -anforderungen reagieren zu können, verstanden werden.

Hinsichtlich technischer (IT) Unterstützung ist es insbesondere für Unternehmen mit geringer Mitarbeiteranzahl herausfordernd, eine spezifische Lösung zu implementieren. Hierbei kann der klassische 80:20-Ansatz unterstützen. Eine vollständige Analyse aller Lieferanten und Produkte ist oftmals nicht notwendig. Oftmals erfüllen ausgewählte (große) Lieferanten bereits die LkSG-Anforderungen und können diese schnell und unkompliziert nachweisen. Von den verbleibenden Lieferanten sollte sich die Unternehmensführung auf Lieferanten aus Hochrisikoländern fokussieren. Eine Fokussierung auf besonders gefährliche Stoffe und Materialien grenzt zudem den anfänglich groß erscheinenden Aufwand weiter ein.

Sollte eine technologische Einführung angestrebt werden, empfiehlt sich das proaktive Herantreten an den LkSG-Anfordernden. Fordert beispielsweise ein Kunde spezifische LkSG-Nachweise ab, insbesondere Risikomanagement oder Beschwerdeverfahren, kann durch eine enge Zusammenarbeit vorab die technologische Schnittstelle zum Datenaustausch ermittelt und eingeführt werden. Oftmals sind Schnittstellen und zugehörige Dienstleister bekannt und die dazugehörige Technologie erprobt. Notwendige Entwicklungskosten für kleine Unternehmen können somit entfallen.

Auch haben die Unternehmen die Möglichkeit, zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und zur Implementierung betrieblicher Prozesse zur Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz externen Rat beizuziehen. Unterstützung erhalten die Unternehmen auch über die verbandlichen Aktivitäten des BGA und seiner zahlreichen Mitgliedsverbände.

impresum

Herausgeber

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
030 59 00 99 50 info@bga.de
www.bga.de

Redaktion + Ansprechpartner für inhaltliche Fragen der Studie

Michael Alber +49 30 59 00 99 571
 michael.alber@bga.de

Alexander Hoeckle +49 30 59 00 99 565
 alexander.hoeckle@bga.de

Gestaltung

Patricia Alonso Paredes

Quellen

Umfrage Frühjahr 2024

Bildnachweis

BGA-Bildarchiv
iStock

